

Allgemeine Bestimmungen II

für das Rechtsverhältnis zwischen
ausreichendem Kreditinstitut (Hausbank) und Endkreditnehmer

Förderdarlehen mit Zinsverbilligung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg

1. Verwendung des Darlehens

- (1) Das Darlehen darf nur für das im Darlehensvertrag bezeichnete Vorhaben zur Deckung der nach dem Antrag veranschlagten Kosten im Rahmen des Finanzierungsplanes verwendet werden.

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn sich der Gesamtbetrag der nach dem Antrag veranschlagten Kosten ermäßigt, wenn sich die Kosten einzelner Positionen des Antrages um mehr als 20% ermäßigen oder wenn sich der Finanzierungsplan ändert.

- (2) Mit der Durchführung der im Darlehensvertrag bezeichneten Maßnahme ist alsbald zu beginnen. Die Maßnahme muss spätestens innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Darlehenszusage (Investitionszeitraum) abgeschlossen sein.
- (3) Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert die Verwendung des Darlehens unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen und die in dem Formular der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (nachfolgend L-Bank genannt) für den Verwendungsnachweis vorgesehene Erklärung abzugeben.

2. Abruf des Darlehens

- (1) Der Endkreditnehmer darf das Darlehen bei der Hausbank erst und ggf. nur in Teilbeträgen abrufen, wenn die abgerufenen Beträge in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen für das geförderte Vorhaben benötigt werden.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass das Darlehen ganz oder teilweise abgerufen wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen, ist der Endkreditnehmer verpflichtet, die bestimmungswidrig abgerufenen Beträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst dann wieder abzurufen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zum Einsatz gekommene Zinssubventionsmittel für bestimmungswidrig abgerufene Beträge sind zu erstatten und zu verzinsen. Ziffer 11 gilt entsprechend.
- (3) Im Darlehensvertrag angegebene Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten werden beim ersten Abruf des Darlehens verrechnet. Wird das Darlehen nicht oder nicht vollständig abgerufen, sind die Kosten in voller Höhe, ggf. auf gesonderte Anforderung, zu zahlen.

3. Verzinsung; Geltungsdauer

- (1) Die Verzinsung des Darlehens beginnt an dem auf den Zeitpunkt der Auszahlung folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrages auf dem Konto der L-Bank. Die Sollzinsen werden nachträglich erhoben und sind ggf. zusammen mit etwaigen Tilgungsbeträgen in Raten zu den im Darlehensvertrag angegebenen Terminen ohne gesonderte Aufforderung zu entrichten.

- (2) Die Darlehensbedingungen gelten bis zu dem im Darlehensvertrag genannten Ende der Sollzinsbindung. Endet die Gesamtlaufzeit des Darlehens nach diesem Termin, wird sich die Hausbank mindestens drei Wochen vor Ablauf der Sollzinsbindung mit dem Endkreditnehmer in Verbindung setzen, um mit ihm neue Konditionen im Anschluss an den früheren Sollzinsbindungszeitraum zu vereinbaren. Kommt es zu keiner neuen Vereinbarung, ist das Darlehen zum Ende der vereinbarten Sollzinsbindung zur Rückzahlung fällig.

4. Kürzung des Darlehens

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen anteilig zu kürzen, wenn sich die gesamten Kosten der Investitionen gegenüber den im Antrag genannten Beträgen ermäßigen, sich Finanzierungsmittel erhöht haben oder weitere, im Finanzierungsplan nicht enthaltene Finanzierungsmittel hinzugetreten sind. Bereits ausbezahlte Beträge sind, soweit sie das gekürzte Darlehen übersteigen, unverzüglich vom Endkreditnehmer über die Hausbank an die L-Bank zurückzuzahlen. Ziff. 11 Abs. 1 ist hinsichtlich dieser Beträge entsprechend anzuwenden. Durch die Kürzung des Darlehens werden die Raten proportional gemindert.

- (2) Ermäßigen sich die Kosten einzelner Positionen des Antrages um mehr als 20%, so können die eingesparten Mittel nur mit vorheriger Zustimmung der L-Bank zur Deckung erhöhter Kosten anderer Positionen verwendet werden.

5. Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens während der Sollzinsbindung ist mit Ausnahme der Regelungen von Ziff. 4 nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig. Abweichende Regelungen im Darlehensvertrag sind möglich. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorzeitige Rückzahlungen treten, sofern sie zulässig sind, mit Ablauf des Tages der Wertstellung des Rückzahlungsbetrages auf dem Konto der L-Bank außer Verzinsung. Vorzeitige Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern die L-Bank keiner anderen Abrechnung zustimmt.
- (3) Rückzahlungen vorzeitig abgerufenen bzw. nicht alsbald eingesetzter Darlehensbeträge werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (4) Bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens werden beim Abruf des Darlehens bereits verrechnete Geldbeschaffungskosten oder sonstige Kosten nicht, auch nicht teilweise erstattet.

6. Abtretungen und Übertragungen an die L-Bank

Die Hausbank ist berechtigt, die aus der Darlehensvergabe entstehenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer

nebst Nebenrechten und den zur Sicherung dieses Darlehens bestellten Sicherheiten an die L-Bank abzutreten oder zu übertragen.

7. Prüfungsrechte

Die L-Bank, das Land Baden-Württemberg, vertreten durch dessen zuständige Dienststellen oder eine von diesen beauftragte Stelle, und der Rechnungshof Baden-Württemberg sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des zweckgebundenen Darlehens beim Endkreditnehmer und seiner Hausbank zu prüfen, die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Endkreditnehmers einzusehen und sich über dessen Wirtschaftsführung und Vermögenslage zu unterrichten. Soweit Mittel der KfW-Bankengruppe oder der Landwirtschaftlichen Rentenbank eingesetzt werden, gilt Entsprechendes auch für diese. Soweit Mittel der EU-Kommission oder einer von ihr beauftragten Stelle eingesetzt werden, gilt Satz 1 für die zuständigen Dienststellen der EU-Kommission bzw. für die beauftragte Stelle sowie für den Europäischen Rechnungshof.

Der Endkreditnehmer hat den vorgenannten Stellen jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Er ermächtigt die Hausbank, den genannten Stellen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Darlehensunterlagen zu gewähren.

8. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Endkreditnehmer hat auf Verlangen der Hausbank seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse laufend nachzuweisen. Sofern er bilanziert, ist er ferner verpflichtet, der Hausbank jährlich alle zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen, insbesondere seine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäfts- und Prüfungsbericht, vorzulegen. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Auf Verlangen der Hausbank ist er zu ergänzenden Erläuterungen seiner Unterlagen und seiner wirtschaftlichen Situation verpflichtet.

9. Benachrichtigungspflicht

- (1) Geltung des Subventionsgesetzes

Bei dem Darlehen handelt es sich um eine Leistung, für die das Subventionsgesetz des Bundes vom 29.07.1976 (BGBl. I. S. 2037) und das des Landes vom 01.03.1977 (GBl. S. 42) gelten.

- (2) Offenbarungspflicht

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, der Hausbank und der L-Bank unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Darlehens entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die in dem Förderantrag und in den Anlagen dazu gemacht wurden bzw. noch gegenüber der Hausbank oder/und der L-Bank zu machen sind oder die eine Kündigung oder/und einen Widerruf des Darlehens nach den Ziff. 10 und 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen begründen.

- (3) Strafbarkeit nach § 264 StGB

Die Offenbarungspflicht nach Absatz 2 bezieht sich auf subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Darlehens entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein.

10. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihr, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Endkreditnehmers, dessen Fortsetzung unzumutbar

werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Darlehen von dem Endkreditnehmer zu Unrecht erlangt oder nicht, nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr zu dem im Darlehensvertrag bestimmten Zweck verwendet wird
- b) die für die Darlehensgewährung geltenden Voraussetzungen nicht gegeben waren
- c) die für die Darlehensgewährung geltenden Voraussetzungen während der Laufzeit des Darlehens wegfallen (z.B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse)
- d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat
- e) die Verwendung des Darlehens nicht spätestens 6 Monate nach Abschluss der mitfinanzierten Maßnahme der L-Bank nachgewiesen wird
- f) der Endkreditnehmer wesentlichen Verpflichtungen (z.B. Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach Ziff. 8, Benachrichtigung nach Ziff. 9 dieser Bestimmungen, Pflichten nach dem Darlehensvertrag oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung) nicht innerhalb der von der Hausbank gesetzten angemessenen Frist nachkommt
- g) eine wesentliche Verschlechterung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Hausbank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist
- h) ohne Zustimmung der Hausbank über Pfandobjekte, Zubehörstücke oder künftige Erträge von Pfandobjekten verfügt wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

- (2) Schadensersatzansprüche der L-Bank (z.B. auf Nichtabnahme- und auf Vorfalligkeitsentschädigung) bleiben von der Kündigung des Darlehens nach Abs. 1 unberührt.

11. Widerruf, Erstattung und Verzinsung

- (1) Die L-Bank kann gegenüber dem Endkreditnehmer

- a) bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziff. 10 a), b), d), e) vom Zeitpunkt der Auszahlung an
- b) bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes nach Ziff. 10 c), f), g), h) vom Tage des Eintritts des Kündigungsgrundes an

die zur Verbilligung des Darlehens aus öffentlichen Mitteln eingesetzte Zinssubvention ganz oder teilweise widerrufen. Soweit der Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, sind die bereits erbrachten Zinssubventionen zu erstatten.

Der zu erstattende Betrag ist im Falle des Abs. 1 a) vom Zeitpunkt der Auszahlung an und im Falle des Abs. 1 b) vom Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes gemäß § 49 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zu verzinsen.

- (2) **Die L-Bank kann die Zinssubvention gegenüber dem Endkreditnehmer ferner ganz oder teilweise widerrufen und deren Erstattung und Verzinsung in dem in Abs. 1 letzter Satz bezeichneten Umfang vom Zeitpunkt der Auszahlung verlangen, wenn der Endkreditnehmer**
- a) **das ihm zur Verfügung gestellte Darlehen nicht zeitnah für den festgelegten Zweck eingesetzt hat oder**
 - b) **eine nach den Bestimmungen des Darlehensvertrages erforderliche Kürzung infolge mangelnder Unterrichtung der Hausbank durch den Endkreditnehmer (Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4 Abs. 1) unterblieben ist.**

12. Gesamtschuldnerische Haftung, Güterstand, Vertretung

- (1) Mehrere Endkreditnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Endkreditnehmer, die natürliche Personen sind, haben der Hausbank jede Änderung des ehelichen Güterstandes anzuzeigen.
- (3) Hat der Endkreditnehmer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz oder verzieht er aus diesem, ist er verpflichtet, einen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften Vertreter zur Entgegennahme von Willenserklärungen, Zahlungen und Zustellungen zu bestellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, so ist die Hausbank ermächtigt, einen Vertreter zu bestimmen.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Darlehensvertrages nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.

14. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen dieses Darlehensvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bestimmungen, so gelten letztere vorrangig.